



Telefax
(0911)
9438999

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte unbedingt angeben
Meine Zeichen, Meine Nachricht vom
VIIIIN/SU-896715/4

Telefon
(0911)
9438901

Nürnberg
29.09.1997

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Sehr geehrte Frau ,

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am 06.07 1994, wird

abgelehnt.

Begründung:

Mit Antrag vom 06.06.1994 haben Sie die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach den Vorschriften des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) begehrt.

Einen Anspruch auf Aufnahme als Spätaussiedler haben nach § 4 BVFG grundsätzlich nur deutsche Volkszugehörige. Der Aufnahmebescheid wird Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§ 27 Abs. 1 BVFG).

Um deutsche Volkszugehörige im Sinne des BVFG sein zu können, müßten Sie, Frau Anisimowa, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 BVFG erfüllen.

Deutsche ist danach die nach dem 31.12.1923 Geborene, die

- von einem Deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,
- von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Verwandten bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt bekam

und